

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.561.891

Wien, am 10. August 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Schnedlitz und Christian Hafenecker, MA haben am 10. Juni 2026 unter der Nr. **6268/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Personalrochaden, Mehrfachfunktionen und dauerhafte Höher-Besoldungen in der Landespolizeidirektion Niederösterreich und im Kabinett des Bundesministers für Inneres“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 8:

- *Mit welcher konkreten Funktionsbezeichnung und mit welcher konkreten Besoldungsstufe ist die Leitung des Büros für Öffentlichkeitsarbeit der LPD NÖ systemisiert?*
- *Auf welcher dienst- und besoldungsrechtlichen Grundlage erfolgt die Betrauung von MR Mag. Manuel Scherscher mit dieser Funktion ab 1. Mai 2026?*
- *In welcher Verwendungs- und Besoldungsgruppe ist MR Mag. Manuel Scherscher dienstrechtlich eingestuft, und auf welcher Grundlage wird seine bisherige Einstufung trotz Wechsels auf einen niedriger systemisierten Posten beibehalten?*
- *Welche dienst- oder besoldungsrechtliche Konstruktion (Zuteilung, Dienstzuteilung, vorübergehende Verwendung, Höher-Verwendung, Funktionszulage,*

Ergänzungszulage, sonstige Konstruktion) wird im Fall von MR Mag. Manuel Scherscher angewandt?

- *Wie hoch ist die jährliche Differenz zwischen der systemisierten Besoldung der nun von MR Mag. Manuel Scherscher übernommenen Funktion und seiner tatsächlichen Besoldung, aufgeschlüsselt nach Grundgehalt, Funktionszulage, Ergänzungszulage und sonstigen Bezugsbestandteilen?*
- *Auf welchen Zeitraum ist diese Konstruktion befristet und welche Rechtsgrundlage greift nach Ablauf dieser Befristung?*
- *Welche fachlichen, sachlichen oder organisatorischen Gründe rechtfertigen die Besetzung der Leitung der Öffentlichkeitsarbeit der LPD NÖ mit einem bisher im Bundeskriminalamt tätigen Leiter der Abteilung Betrugs- und Wirtschaftsdelikte?*
- *Wurde der Posten der Leitung des Büros für Öffentlichkeitsarbeit der LPD NÖ öffentlich ausgeschrieben?*
 - a. *Wenn ja, wann, wo und mit welchem Anforderungsprofil?*
 - b. *Wie viele Bewerbungen sind eingelangt und nach welchen Kriterien wurde die Auswahl getroffen?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht und auf welcher Rechtsgrundlage?*

Die Leitung des Büros für Öffentlichkeitsarbeit und Interner Betrieb der Landespolizeidirektion Niederösterreich (LPD NÖ) ist der Verwendungsgruppe A1 in der Funktionsgruppe 3 zugeordnet.

Die besoldungsrechtliche Einstufung richtet sich jeweils nach der Verwendungs- und Funktionsgruppe in die ein Beamter/eine Beamtin ernannt ist. Das Gehalt der Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes ist in den §§ 28ff Gehaltsgesetz 1956 (GehG) geregelt. Eine vorläufige Betrauung erfolgt nach § 39 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979) und wird ein vorläufig betrauter Bediensteter nach den Bestimmungen GehG besoldet. Die Betrauung und Dienstzuteilung erfolgte bis auf Weiteres.

Die Auswahl der Bediensteten richtet sich nach den Anforderungen der Arbeitsplatzbeschreibung sowie der persönlichen und fachlichen Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind.

Die Ausschreibung dieser Funktion konnte mangels Vakanz des Arbeitsplatzes nicht erfolgen (vgl. § 20 Abs 1 Ausschreibungsgesetz 1989 (AusG)).

Zu den Fragen 9 bis 12 und 16:

- *Mit welcher konkreten Besoldungsstufe ist die Leitung des LSE der LPD NÖ systemisiert?*
- *Erfolgt mit der Betrauung von HR Michael Renghofer, BA MA mit dieser Funktion eine Höher-Besoldung gegenüber seiner bisherigen Funktion?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Höhe (Grundgehalt, Zulagen, Gesamtbezug jährlich)?*
- *Wurde der Posten der Leitung des LSE der LPD NÖ öffentlich ausgeschrieben?*
 - a. *Wenn ja, wann, wo, mit welchem Anforderungsprofil?*
 - b. *Wie viele Bewerbungen sind eingelangt und nach welchen Kriterien wurde die Auswahl getroffen??*
 - c. *Wenn nein, warum nicht und auf welcher Rechtsgrundlage?*
- *Warum wird die Leitung des LSE der LPD NÖ nicht weiterhin durch den nach OTS-Aussendung dafür „bereits bisher verantwortlich zeichnenden“ LPD-Stv. HR Mag. Roland Scherscher ausgeübt?*
- *Trifft es zu, dass HR Mag. Johannes Peham, BSc, die Funktion des LPD-Stv. NÖ faktisch nicht ausübt?*
 - a. *Wenn ja, wer nimmt diese Aufgaben tatsächlich wahr und auf welcher Grundlage?*

Die Leitung des Landesamts Staatsschutz und Extremismusbekämpfung (LSE) der LPD NÖ ist der Verwendungsgruppe A1 in der Funktionsgruppe 4 zugeordnet.

Eine Ergänzungszulage gemäß § 77a Gehaltsgesetz 1956 (GehG) gebührt erst nach einer Betrauungsdauer von mehr als sechs Monaten.

Die Ausschreibung dieser Funktion konnte mangels Vakanz des Arbeitsplatzes nicht erfolgen (vgl. § 20 Abs 1 Ausschreibungsgesetz 1989 (AusG)).

Die Leitung des LSE der LPD NÖ wurde vorübergehend an Michael Renghofer, BA MA übertragen, da der Inhaber des Arbeitsplatzes, Mag. Roland Scherscher, mit der Funktion des Landespolizeidirektor-Stellvertreters vorübergehend betraut wurde.

Zu den Fragen 13, 15 und 17:

- *Welche dienstrechtlichen Funktionen werden HR Mag. Johannes Peham, BSc, aktuell zugewiesen? (Bitte um vollständige Aufzählung mit Funktionsbezeichnung, Dienstort, dienstrechtlicher Grundlage und Besoldungseinstufung)*
- *Nach welcher der drei Funktionen wird HR Mag. Johannes Peham, BSc, tatsächlich besoldet, und wie hoch ist sein jährlicher Gesamtbezug (Grundgehalt zuzüglich sämtlicher Zulagen)?*

- *Trifft es zu, dass HR Mag. Johannes Peham, BSc, die Funktion des stv. KC faktisch nicht ausübt?*
 - a. *Wenn ja, wer nimmt diese Aufgaben tatsächlich wahr und auf welcher Grundlage?*

Mag. Johannes Peham, BSc übt die Funktion des stellvertretenden Kabinettschefs aus. Das Gehalt der Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes ist in den §§ 28ff Gehaltsgesetz 1956 (GehG) geregelt.

Zur Frage 14:

- *Trifft es zu, dass HR Mag. Johannes Peham, BSc, gleichzeitig die Funktionen des LPD-Stv. NÖ, des stv. KC im Kabinett des Bundesministers für Inneres sowie eines vorübergehenden Gruppenleiters in der Sektion 1 des Bundesministeriums für Inneres ausübt?*
 - a. *Wenn ja, auf welcher dienst- und besoldungsrechtlichen Grundlage ist die gleichzeitige Wahrnehmung dreier Leitungs- bzw. Stellvertreterfunktionen zulässig?*

Nein.

Zur Frage 18:

- *Auf welchen Zeitraum ist die Betrauung mit der Funktion „vorübergehender Gruppenleiter in der Sektion 1“ befristet?*
 - a. *Trifft es zu, dass diese Befristung bis April 2026 angelegt war und ab 1. September 2026 fortgesetzt werden soll?*
 - i. *Wenn ja, aus welchem sachlichen Grund?*

Die vorläufige Betrauung mit der Leitung der Gruppe I/C wurde aufgrund der Rückkehr des bestellten Gruppenleiters mit Ablauf des 14. April 2026 aufgehoben.

Zur Frage 19:

- *Welche Rechtsgrundlage erlaubt es, einen Bundesbediensteten dauerhaft nach einer Funktion zu besolden, die er faktisch nicht ausübt, während er gleichzeitig zwei weitere Funktionen formal innehat, die er ebenfalls faktisch nicht ausübt?*

Die Besoldung der Bundesbediensteten richtet sich nach den Bestimmungen des GehG.

Zu den Fragen 20 bis 23:

- *Wie viele Bundesbedienstete im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres (BMI, nachgeordnete Dienststellen, Landespolizeidirektionen, DSN, Bundeskriminalamt) werden derzeit dauerhaft oder „vorübergehend“ über die Einstufung ihrer aktuell ausgeübten Funktion hinaus besoldet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Dienststelle, Verwendungsgruppe und Anzahl)*
- *Welche jährlichen Mehrkosten entstehen dem Bund durch diese Konstruktionen insgesamt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Dienststelle und Jahr für 2023, 2024, 2025 und 2026 (Hochrechnung))*
- *Wie viele Bundesbedienstete im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres sind aktuell gleichzeitig mit mehr als einer Leitungs- oder Stellvertreterfunktion betraut? (Bitte um vollständige Aufzählung mit Funktionen, dienstrechtlicher Grundlage und Besoldungseinstufung)*
- *Wie viele solcher Betrauungen im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres gibt es österreichweit? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland)*

Derartige Statistiken werden nicht geführt.

Zu den Fragen 24 und 25:

- *Wie viele Bundesbedienstete sind aktuell dem Kabinett des Bundesministers für Inneres dienstzugeteilt? (Bitte um Angabe mit Stammdienststelle, Funktion im Kabinett und Besoldungseinstufung)*
- *Wie viele dieser Kabinettszuteilungen werden nach einer höheren Verwendungsgruppe oder Funktionsstufe besoldet, als sie sich aus der Stammdienststelle ergeben würde?*

Dem Kabinett des Bundesministers für Inneres aus anderen Dienststellen gemäß § 39 BDG 1979 bzw. § 6a Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) dienstzugeteilte Bundesbedienstete sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Von einer darüberhinausgehenden Beantwortung wird aus datenschutzrechtlichen Gründen Abstand genommen, zumal eine Rückführbarkeit auf die betreffenden Personen nicht ausgeschlossen werden kann.

Stammdienststelle	Funktion im Kabinett
LPD Stmk*	Fachreferent:in
LPD NÖ	2. Kabinettschef-Stellvertreter:in

LPD Tirol*	Fachreferent:in
LPD NÖ	Fahrer:in
LPD NÖ	Fahrer:in

*Höhere Besoldung gemäß § 12i Gehaltsgesetz 1956 (GehG).

Zur Frage 26:

- *Welche Kriterien legt das Bundesministerium für Inneres bei der Auswahl von Bediensteten für Kabinettsfunktionen sowie für „vorübergehende“ Höher-Verwendungen an?*

Die Auswahl der Bediensteten richtet sich nach den Anforderungen der Arbeitsplatzbeschreibung sowie der persönlichen und fachlichen Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind.

Zu den Fragen 27 bis 30:

- *Wurden seit Amtsantritt des Bundesministers Mag. Gerhard Karner im Dezember 2021 Feststellungen oder Empfehlungen des Rechnungshofes, der Volksanwaltschaft oder interner Revisionen zur Praxis der Höher-Besoldungen, Dienstzuteilungen oder Mehrfachfunktionen im Bereich des Bundesministeriums für Inneres ausgesprochen?
a. Wenn ja, welche? (Bitte um Auflistung mit Datum, Inhalt und Umsetzungsstand)*
- *Welche Maßnahmen zur Verbesserung der Besoldung, Dienstzeitregelung und Zulagenstruktur der Exekutivbediensteten an der Basis (insbesondere Streifendienst, Bezirkskommanden, Grenzdienst, Fremdenpolizei) wurden im Jahr 2026 gesetzt bzw. sind für 2026/2027 geplant?*
- *Wie hoch sind die durch geänderte Dienstzeit- und Zulagenregelungen seit 1. Jänner 2026 entstandenen Einbußen für Exekutivbedienstete im Streifendienst, aufgeschlüsselt nach Verwendungsgruppe und durchschnittlichem Monatseinkommen?*
- *Wie ist es vor dem Hintergrund von Frage 29 zu rechtfertigen, dass im selben Zeitraum auf Leitungsebene des Bundesministeriums für Inneres dauerhafte Höher-Besoldungen für faktisch nicht ausgeübte Funktionen aufrechterhalten werden?*

In meiner Amtszeit wurden keine Feststellungen oder Empfehlungen des Rechnungshofes, der Volksanwaltschaft oder interner Revisionen zur Praxis der höheren Besoldungen, Dienstzuteilungen oder Mehrfachfunktionen im Bereich des Bundesministeriums für Inneres ausgesprochen.

Im Jahr 2026 wurden Vorarbeiten für die Evaluierung und Weiterentwicklung des Dienstzeitmanagements im Bereich der Landespolizeidirektionen fortgeführt. Ziel ist die Entwicklung eines modernen, bedarfsorientierten und einheitlichen Dienstzeitmodells für Exekutivbedienstete im Wechsel- und Gruppendienst unter Berücksichtigung dienstlicher Erfordernisse, arbeitsmedizinischer Erkenntnisse sowie der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben.

Im Rahmen eines Pilotbetriebs in fünf Bezirken ab September 2026 werden neue Ansätze der Dienstplanung und des Dienstzeitmanagements erprobt und evaluiert. Dabei werden auch Möglichkeiten der Digitalisierung und der Unterstützung durch moderne Planungsinstrumente geprüft.

Für die Jahre 2026 und 2027 ist die Fortsetzung dieser Evaluierungs- und Pilotierungsmaßnahmen vorgesehen. Nach Abschluss der Pilot- und Evaluierungsphase ist beabsichtigt, die gewonnenen Erkenntnisse bei der weiteren Ausgestaltung des Dienstzeitmanagements zu berücksichtigen und das neue Modell österreichweit auszurollen.

Es wurden seit dem 1. Jänner 2026 keine Änderungen an den Zulagenregelungen vorgenommen. Es kam daher auch zu keinen Einbußen für Exekutivbedienstete im Streifendienst.

Gerhard Karner

